

Das Recht als Widerspiegelung und Überbau

Die marxistische Theorie des Rechts bezieht sich vor allem auf zwei für die marxistische Theorie insgesamt wesentliche und grundlegende Erkenntnisse, die in der Widerspiegelungstheorie und der Basis – Überbaulehre in konzentrierter Form formuliert werden.

Bei der Erforschung des Rechts sind Widerspiegelungstheorie und Basis-Überbaulehre als Forschungsansätze zwar zu unterscheiden, aber nicht voneinander zu trennen oder gar einander entgegensetzen.

Gemeinsam ist beiden Ansätzen, dass sie materialistische Ansätze sind; das Recht widerspiegelt keinesfalls nichts, ist kein für sich existierendes System, vernetzt lediglich mit anderen Systemen und ist deshalb nicht „aus sich selbst“ verstehbar. Im Recht wird auch nicht die Natur, wie auch immer sie von den verschiedenen Naturrechtslehren ausgedeutet wird, widergespiegelt und auch nicht der Wille einer überirdischen Macht, eines Gottes, welcher Religion auch immer. Das Recht widerspiegelt materielle gesellschaftliche Verhältnisse, es ist Überbau über der Basis der Produktionsverhältnisse.

H. H. Holz zieht die Basis-Überbautheorie in die Widerspiegelungslehre mit ein. Dem ist grundsätzlich zuzustimmen, wenn die Eigenständigkeit der Basis-Überbautheorie und die Spezifik ihrer Erkenntnisleistungen angemessen berücksichtigt werden. Holz benennt als einen von drei Aspekten des Widerspiegelungsbegriffs „Die Abhängigkeit ideeller oder institutioneller Komplexe des sog. 'Überbaus' von der auf den Produktionsverhältnissen einer Gesellschaft beruhenden ökonomisch-politischen Ordnung, der sog. 'Basis'...“¹ Da gilt es dann denn doch, wenn auch gewiss etwas altmodisch deutsch und nicht elegant italienisch, an Marx zu erinnern, der bekanntlich diese „sogenannten“ Begriffe so definierte: „In der gesellschaftlichen Produktion ihres Lebens gehen die Menschen bestimmte, notwendige, von ihrem Willen unabhängige Verhältnisse ein, Produktionsverhältnisse ...Die Gesamtheit der Produktionsverhältnisse bildet die ökonomische Struktur der Gesellschaft, die reale Basis, worauf sich ein juristischer und politischer Überbau erhebt und welcher bestimmte gesellschaftliche Bewusstseinsformen entsprechen.“² Die „Basis“ bei Marx ist also keine „ökonomisch-politische Ordnung“, vielmehr erhebt sich, wie Marx eindeutig formuliert, über der realen Basis der Produktionsverhältnisse ein politischer Überbau.

Es ist ganz selbstverständlich, dass die Basis-Überbaulehre, wie jeder andere Bestandteil der marxistischen Theorie auch, auf ihre Richtig-

¹ H.H. Holz, Widerspiegelung, S.9, Bibliothek dialektischer Grundbegriffe, Bd.6, hrsg. A. Hüllinghorst, Bielefeld 2003

² K. Marx, Zur Kritik der Politischen Ökonomie. Vorwort, MEW 13, S.8

keit überprüft werden muss, mit dem Ergebnis, dass gegebenenfalls ihre Unzulänglichkeit festgestellt wird oder ihre Unbrauchbarkeit für die Lösung der Probleme der gegenwärtigen Gesellschaften.

Darum geht es in diesem sehr knappen Diskussionsbeitrag nicht und kann es nicht gehen.

Vielmehr soll lediglich darauf hingewiesen werden, dass von Holz die Basis-Überbautheorie zwar richtigerweise in den Widerspiegelungsbegriff aufgenommen wird, diese Theorie aber bereits in ihren theoriegründenden Begriffen in Frage gestellt wird.

H.H. Holz hat grundlegende Forschungsarbeiten zur Widerspiegelung publiziert und hat schon früh die Bedeutung der Widerspiegelungsmetapher für Kunst und Recht erkannt und aufgezeigt, welche Erkenntnisfortschritte möglich werden, wenn die Widerspiegelungseigenschaften von Kunst und Recht erkannt werden.

Er konnte sich dabei auf W.R. Beyer beziehen, dem wir eine frühe, heute leider weitgehend vergessene Abhandlung zum Spiegelcharakter des Rechts verdanken "Die „Rechts - Ordnung ist sogar ein besonders fein geschliffener und in besonderer Beleuchtung stehender Spiegel, der in seiner speziellen Spiegelung besondere Spiegelwirkungen erzielt. Die Rechts-Ordnung ist dem gespiegelten Bilde, der Gesellschafts - Ordnung, am nächsten und in ihrer Totalwiedergabe am deutlichsten“ und deshalb habe der Spiegelcharakter der Rechtsordnung höchste desillusionistische Kraft.“¹

Die Linke in der Bundesrepublik hätte also guten Grund gehabt – und hat auch heute guten Grund - in den Spiegel des Rechts zu schauen, um einiges, aber selbstverständlich nicht alles, über die tatsächlichen Verhältnisse zu erfahren.

Das Recht ist ein so scharf geschliffener Spiegel, weil die Gesellschaft im Recht sich selbst spiegelt; als bloßes Abbild darf die rechtliche Widerspiegelung, wie jede andere Widerspiegelung auch, nicht missverstanden werden. Es ist die Gesellschaft und nur die Gesellschaft, die sich den Spiegel des Rechts zurechtschleift. Dabei können auch Zerrspiegel entstehen oder Vergrößerungspiegel produziert werden, die Details hervorheben, die im gesamtgesellschaftlichen Zusammenhang weniger beachtlich sind. Der Spiegel kann auch durch Alter trüb werden und muss dann aufpoliert werden. Einen Fehler begeht, wer den Spiegel zerbricht und hofft, damit allein das widergespiegelte Objekt, die Gesellschaft, verändern zu können.

Die Spiegelmetapher lässt sich noch vielfach weiter ausdeuten, aber erst die Basis-Überbautheorie vermag durch das Aufdecken der Gesetzmäßigkeiten zwischen den gesellschaftlichen Produktivkräften,

¹ W. R. Beyer, Der Spiegelcharakter der Rechts- Ordnung, S.14, 15, Beihefte zur Zeitschrift für philosophische Forschung, Meisenheim am Glan 1951, vgl. auch ders., Die Funktion der Vorspiegelung im Normenbereich, in: Das Recht als Widerspiegelung, Schriftenreihe Methodologie der marxistisch-leninistischen Rechtswissenschaft, Heft 7, Karl - Marx-Universität Leipzig, Sektion Rechtswissenschaft, als Manuskript gedruckt, Leipzig 1979, S.53 ff., insbesondere S.68

den Produktionsverhältnissen und dem Recht die gesellschaftlichen Funktionen des Rechts zu bestimmen.

Von Marx und Engels gibt es keine ausgearbeitete Widerspiegelungstheorie und auch keine ausgearbeitete Basis-Überbautheorie. In dem berühmten Vorwort zur Kritik der Politischen Ökonomie wird das „allgemeine Resultat“ formuliert, das sich für Marx aus seinen ersten Untersuchungen ergab und das zugleich seinen weiteren Untersuchungen zur 1859 erschienenen Kritik der Politischen Ökonomie zum „Leitfaden“ diente.¹ Es diente auch allen weiteren Forschungen und Analysen, die von Marx und Engels vorgenommen wurden als Leitfaden. „Das Kapital“ ist Ergebnis der mit Hilfe dieses Leitfadens gewonnenen Erkenntnisse und zugleich überzeugender Beweis der Richtigkeit der Basis-Überbaulehre.

Die wesentlichen, grundlegenden für alle Gesellschaften geltenden Gesetzmäßigkeiten, die das Verhältnis bestimmen von „realer Basis“ und dem ganzen „ungeheueren Überbau“, der aus höchst unterschiedlichen Elementen - juristischen, politischen, religiösen, künstlerischen, philosophischen - besteht, sind hier eindrucksvoll formuliert worden. Der Überbau ist Produkt der Basis und mit deren Veränderung wälzt er sich „langsamer oder rascher“ um; da der Überbau sich aus sehr unterschiedlichen Bestandteilen bildet, haben diese auch unterschiedliche Beharrungskräfte, man denke nur an das Überdauern religiöser Institutionen und Vorstellungen. Engels hat in seinen Altersbriefen darauf insistiert, dass das Bedingtheitsein des Überbaus durch die Basis nicht als eine mechanische, sich gleichsam automatisch vollziehende Ursache - Wirkung Beziehung gedacht werden darf. Der Überbau wirkt auf die Basis zurück und so entstehen vielfältige Wechselwirkungen zwischen Basis und Überbau; beide bilden eine Einheit, aber eine dialektische, also in sich selbst widersprüchliche.

Die Basis ist, jedenfalls in den gegenwärtigen Gesellschaften, weitgehend rechtlich geformt, sodass gelegentlich sogar bestritten wird, dass im Hinblick auf das Recht die Unterscheidung von Basis und Überbau sinnvoll ist oder gefragt wird, ob das Recht nicht der Basis zuzuordnen sei. Es ist richtig, dass die tatsächlichen Aneignungsverhältnisse, die materiellen Eigentumsverhältnisse, sehr eingehend rechtlich reguliert, in rechtliche Form gebracht werden. Die ungeheuere Masse der Rechtsnormen aus den verschiedensten Rechtsgebieten - Privatrecht, Strafrecht, öffentliches Recht usw. -, die das Verhältnis der verschiedenen Arten der Privateigentümer zueinander und zu den Nichteigentümern regulieren und deren jeweiligen Befugnisse und Pflichten normieren, dienen alle dem Schutz des jeweiligen Eigentums, also der jeweiligen Eigentümer.

Auch die anderen Normen des Überbaus, die der Religion und der Ethik beispielsweise, schützen in der Regel die Grundlagen der ge-

¹ K. Marx, a. a. O., S.8 ff

sellschaftlichen Aneignungsverhältnisse. Was das Recht von diesen anderen normativen Ordnungen unterscheidet, ist der Zwang, mittels dessen der Staat, gegebenenfalls auch in der Form des physischen Zwanges, die Einhaltung der Rechtsnormen garantiert.

Die Widerspiegelungstheorie muss Schwierigkeiten haben, den Zwangscharakter des Rechts als Widerspiegelung zu begreifen, denn die gesellschaftlichen Zwänge - vor allem die ökonomischen, die von den Eigentümern gegenüber den Nichteigentümern ausgeübten Zwänge oder die nichtrechtlichen Zwänge zwischen den Geschlechtern - können zwar in anderen Teilen des Überbaus widerspiegelt werden, nicht aber kann der Rechtszwang widerspiegelt werden, denn der rechtliche Zwang ist per definitionem nicht Teil des widerspiegelten Objekts, der Gesellschaft, sondern staatliches Zwangsrecht und damit etwas von der Gesellschaft bewusst produziertes Neues, Eigenständiges. Der Inhalt des Rechts widerspiegelt gesellschaftliche Verhältnisse, gesellschaftliche Interessenlagen, aber was das spezifische Wesen des Rechts ausmacht, sein Zwangscharakter, so gibt die Basis-Überbaulehre eher die Grundlage für eine marxistische Rechtslehre ab. Auch im Recht und im Staat spiegelt sich die Gesellschaft, doch Wesen und Funktion von Recht und Staat bestehen nicht darin, lediglich Abbild, Spiegelung der Gesellschaft zu sein. „Aber man muss sich klarmachen, dass das Recht selbst ein Bestandteil der menschlichen Praxis und der objektiven sozialen Wirklichkeit ist.“¹ Und zwar ist es dies auf Grund seines Zwangscharakters.²

Das positive Recht ist als Normensystem ein Produkt, das von Willensentscheidungen der jeweils zur Normsetzung befugten Personen erzeugt wird; dies können, qua Ermächtigung auch Private sein, die z. B. Verträge abschließen. In der Regel wird das Recht mit einem sehr hohen Grad von Bewusstsein und in festgelegten Verfahren produziert. Die Menschen machen ihr eigenes Recht, wie sie auch ihre eigene Geschichte machen, jeweils in letztendlicher Abhängigkeit von den gegebenen Produktionsverhältnissen. Mit diesen wechselseitigen Abhängigkeiten befasst sich in erster Linie die Basis-Überbautheorie; sie und nicht die Widerspiegelungstheorie liefert den methodischen Schlüssel zur Bestimmung dieser dialektischen Beziehungen.

1979 fand in Leipzig ein wissenschaftlicher Kongress zu dem Problem: „Das Recht als Widerspiegelung“ statt. Uwe – Jens Heuer führte dort aus: „Letztlich muss eine Diskussion um Fragen der gesellschaftlichen Widerspiegelung ...zu einem tieferen Verständnis der Dialektik von Basis und Überbau im Sozialismus beitragen.“³ Aus seinen weite-

¹ W. Lang, Das Recht als Widerspiegelung der sozialen Wirklichkeit, in: Das Recht als Widerspiegelung, a. a. O., S.142

² Vgl. P. Römer, Zur Bedeutung der Basis – Überbaulehre und der Zwangscharakter des Rechts, ebenda, S.165 ff. und: ders., Der Zwangscharakter des Rechts in der Rechtslehre Hans Kelsens und in der marxistischen Rechtstheorie, in: Reine Rechtslehre und marxistische Rechtstheorie, Schriftenreihe des Hans Kelsen – Instituts, Band 3, Wien 1978, S.147 ff.

³ Uwe - Jens Heuer, Widerspiegelung und Widerspruch, ebenda, S.125 ff.

ren Ausführungen ist die Skepsis herauszuhören, ob dies gelingen werde.

Es ist bemerkenswert, dass in der marxistischen Rechtstheorie zur Widerspiegelung recht viel und zur Dialektik von Basis und Überbau sehr viel weniger geforscht wurde. Ein Versäumnis, das sich, zusammen mit vielen anderen Versäumnissen rächen sollte. Die Frage nämlich ist, ob nicht deshalb der Spiegelcharakter des Rechts betont wurde, weil doch das im Vergleich mit dem kapitalistischen Recht fortschrittliche, auf Gleichheit, auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit und den Frieden zwischen den Völkern ausgerichtete sozialistische Recht als Widerspiegelung auf die angeblich so erfreulichen materiellen gesellschaftlichen Verhältnisse verwies und ihre reale Existenz bestätigte. Der Ausgangspunkt Basis-Überbau wäre dagegen geeignet gewesen, Widersprüche zwischen den Produktionsverhältnissen als Basis und dem rechtlichen Überbau deutlicher herauszuarbeiten.

Die Widerspiegelung kann auch zum schönen Schein verkommen; dann wird der Spiegel des Rechts bald unbrauchbar.

Der eigentlich schwierige Punkt für die Verwendung der Basis-Überbaulehre als Leitfaden für die Erkenntnis der Gesetzmäßigkeiten der sozialistischen Gesellschaften und ihres Rechts bildete jedoch nicht das Verhältnis zwischen den materiellen Produktionsverhältnissen und dem juristischen Überbau sondern das zwischen den gesellschaftlichen Produktivkräften und den Produktionsverhältnissen. Entsprachen in der DDR z.B. die Produktionsverhältnisse den Produktivkräften oder waren sie zu deren Fesseln geworden? Nach dem Übergang von Ulbricht zu Honecker konnte diese Frage nicht mit der erforderlichen Entschiedenheit und Klarheit gestellt werden, schon gar nicht von der Rechtswissenschaft und der Rechtstheorie. Die Beantwortung dieser Frage nach dem Verhältnis von Produktivkräften und Produktionsverhältnissen ist aber für die Zukunft des Sozialismus entscheidend. Die Antwort muss sich an der von Marx formulierten Erkenntnis orientieren. "Eine Gesellschaftsformation geht nie unter, bevor alle Produktivkräfte entwickelt sind, für die sie weit genug ist, und neue höhere Produktivkräfte treten nie an die Stelle, bevor die materiellen Existenzbedingungen derselben im Schoß der alten Gesellschaft selbst ausgebrütet worden sind."¹

¹ K. Marx, a. a. S.9